Amtsblatt



für den Landkreis Barnim

Jahrgang 2014

Eberswalde, den 16. Januar 2014

Nr. 1/2014

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2 Bekanntmachung über die Einberufung der 63. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 20. Januar 2014
- Seite 3 Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 zur Berufung der Kreiswahlleiterin/Stellvertreterin
- Seite 4 Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 18. Dezember 2013 zur Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim am 25. Mai 2014
- Seite 11 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg mit Sitz in Frankfurt/Oder auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen - Gemarkung Chorin, Flur 9
- Seite 11 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg mit Sitz in Frankfurt/Oder auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen - Gemarkung Chorin, Flur 11
- Seite 12 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen in Joachimsthal

Impressum

Telefon:

Fax:

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

Herausgeber: Landkreis Barnim,

Der Landrat

Anschrift: Am Markt 1,

16225 Eberswalde 03334 214-1703 03334 214-2703

Mail: pressestelle@kvbarnim.de

Druck: Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13, in 16321 Bernau bei Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse <u>www.barnim.de</u> auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Bekanntmachung über die Einberufung der 63. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 20. Januar 2014

Die 63. Sitzung des Kreisausschusses findet statt am:

Montag, dem 20. Januar 2014, um 18:30 Uhr, in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, im Sitzungssaal (Haus A), Am Markt 1 in 16225 Eberswalde.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil des Kreisausschusses teilnehmen.

Eberswalde, den 7. Januar 2014

gez. Bodo Ihrke

Vorsitzender des Kreisausschusses

Parkmöglichkeit: Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestraße)

TAGESORDNUNG

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe Bemerkungen					
		Öffentliche Sitzung			
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit			
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohr	ner		
3		Bestätigung der Tagesordnung			
4		Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung			
5 6		Kontrolle der Niederschrift Bestätigung der Niederschrift der 62. Sitzung v	om 16.12.2013		
7	I-11-01/14	Beratung zur Vorlage Bestellung des Dezernenten für Öffentliche Or und Finanzen	dnung, Bildung		
8	I-20-58/13	Beratung zur Vorlage Satzung über die Erhebung von Gebühren für Rettungsdienst des Landkreises Barnim für da			
9	III-63-03.1/14	Beratung zur Vorlage Änderung der Verordnung über die Erhaltung, den Schutz von Bäumen im Landkreis Barnim Baumschutzverordnung - BarBaumSchV)			

10	LR-63/14	Informationsvorlage zur Umsetzung der Beschlüsse des Kreistages im Zeitraum vom 15.10. 2008 bis 27.11.2013
11	I-10-133/13	Informationsvorlage zur Veröffentlichung des ersten Bildungsberichts des Landkreises Barnim
12	I-20-59/13	Informationsvorlage Wirtschaftspläne des Jahres 2014 der Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises Barnim
13		Sonstiges
		Nichtöffentliche Sitzung
14	I-Vst-139.2/14	Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Rechtliche Begleitung der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft im übrigen ÖPNV"

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 zur Berufung der Kreiswahlleiterin/Stellvertreterin

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Auf der Grundlage des § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat der Kreistag Barnim für das Wahlgebiet des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 27. November 2013

als

Kreiswahlleiterin Frau Ilona Forth

Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus

Am Markt 1

16225 Eberswalde

Tel. 03334 214-1774

und als

Stellvertreterin Frau Katrin Jann

Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus

Am Markt 1

16225 Eberswalde

Tel. 03334 214-1779

berufen.

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 18. Dezember 2013 zur Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim am 25. Mai 2014

Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim am 25. Mai 2014 Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 18.12.2013

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich für die Wahl des Kreistages Barnim Folgendes bekannt:

I. WAHLTERMIN UND WAHLZEIT

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 (Kwahltag V2014) vom 4. September 2013 findet die Wahl am **Sonntag, den 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG sind insgesamt 56 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Auf der Grundlage der §§ 20 und 21 BbgKWahlG wird die Wahl auf Beschluss des Kreistages Barnim vom 27.11.2013 in **neun Wahlkreisen** durchgeführt.

Das Wahlgebiet (173.193 Einwohner) wird wie folgt eingeteilt:

Wahlkreis 1	Stadt Eberswalde (Gemarkung Finow – bestehend aus den Ortsteilen Brandenburgisches Viertel und Finow – und Gemarkung Spechthausen – bestehend aus dem Ortsteil Spechthause	15.544 Einwohner en)
Wahlkreis 2	Stadt Eberswalde (Gemarkung Eberswalde - bestehend aus den Ortsteilen Eberswalde und Eberswalde 2, Gemarkung Sommerfelde – bestehend aus dem Ortsteil Sommerfelde und Gemarkung Tornow – bestehend aus dem Ortsteil Tornow)	23.416 Einwohner
Wahlkreis 3	Stadt Bernau bei Berlin (Lindow, Eichwerder, Friedenstal, Bernau-Süd, Ladeburg, Lobetal, Börnicke, Schönow)	17.269 Einwohner
Wahlkreis 4	Stadt Bernau bei Berlin (Stadtzentrum, Nibelungen, Birkenhöhe, Blumenhag, Rehberge, Waldfrieden, Puschkinviertel, Birkholz, Birkholzaue, Waldsiedlung)	18.751 Einwohner
Wahlkreis 5	Stadt Werneuchen (8.026 Einwohner) und Gemeinde Ahrensfelde (12.761 Einwohner)	20.787 Einwohner
Wahlkreis 6	Gemeinde Wandlitz	20.945 Einwohner
Wahlkreis 7	Gemeinde Panketal	19.249 Einwohner

Wahlkreis 8	Gemeinde Schorfheide (9.837 Einwohner) und Amt Biesenthal-Barnim (11.795 Einwohner)	21.632 Einwohner
Wahlkreis 9	Amt Britz-Chorin-Oderberg (10.170 Einwohner) und Amt Joachimsthal (Schorfheide) (5.430 Einwohner)	15.600 Einwohner

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei dieser Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie sind **spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, den 20. März 2014, 12.00 Uhr,** bei der Kreiswahlleiterin für den Landkreis Barnim in 16225 Eberswalde, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 (Kreisverwaltung Barnim, Haus B, 2. Obergeschoss, Raum 214), schriftlich einzureichen.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Kreiswahlleiterin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, den 20. März 2014, 12.00 Uhr,** schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BbgKWahlG können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber in einem Landkreis **nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** einreichen. Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen.

Es besteht jedoch nicht die Pflicht, für alle Wahlkreise einen Wahlvorschlag einzureichen und damit im gesamten Wahlgebiet anzutreten. Für die Einreichung eines Wahlvorschlages genügt bereits die Aufstellung einer einzigen wählbaren Bewerberin oder eines einzigen wählbaren Bewerbers. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen gelten die eingereichten Wahlvorschläge derselben Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung für die einzelnen Wahlkreise auf der Ebene des Wahlgebietes automatisch als verbunden (§ 27 Abs. 4 BbgKWahlG).

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber dürfen in Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen nur in einem Wahlkreis kandidieren.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5** a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die T\u00e4tigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangeh\u00f6rigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen

Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** darf nur die unter den Buchstaben a und e bezeichneten Angaben enthalten.

Bei der Angabe der Personalien der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber ist die Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehener Ämter zulässig: Bürgermeister, Ortsvorsteher, Europaabgeordneter, Bundestagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter.

Entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG darf der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Im Wahlgebiet Barnim beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber je Wahlkreis 9 Personen. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

Wichtige Beschränkungen:

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzung für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Punkt 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7 a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die unter den Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber.**

Zur Wählbarkeit

Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern) wählbar, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8 a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die

vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 (Anlage 8 a) zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8 c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9 a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 9. September 2013 (am Tage der Bekanntmachung des Wahltages) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 17. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählten Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder

im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der zuvor genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 9. September 2013 aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Barnim vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Wichtige Hinweise:

Jedem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, der **keine** der in § 28 a Abs. 7 BbgKWahlG normierten **Voraussetzungen** erfüllt, sind **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 19. März 2014, 16.00 Uhr** bei den entsprechenden **Wahlbehörden** zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die **hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** sind der entsprechenden Wahlbehörde **spätestens bis zum Mittwoch, den 19. März 2014, 16.00 Uhr** vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der betreffenden Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name anzugeben und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbs** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

Die **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, den 20. März 2014, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt **spätestens am 58. Tag vor der Wahl (28. März 2014)** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. VORDRUCKE FÜR DIE EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Eberswalde, den 18. Dezember 2013

gez. Ilona ForthKreiswahlleiterin
für den Landkreis Barnim

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg mit Sitz in Frankfurt/Oder auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen - Gemarkung Chorin, Flur 9

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBI.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und

Verbraucherschutz Brandenburg

Wasserwirtschaftliche Anlage: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung Chorin, Flur 9, Flurstück 63

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334 214-1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 3. Januar 2014

im Auftrag gez. Schulz Amtsleiterin Bodenschutzamt

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg mit Sitz in Frankfurt/Oder auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen - Gemarkung Chorin, Flur 11

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBI.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und

Verbraucherschutz Brandenburg

Wasserwirtschaftliche Anlage: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung Chorin, Flur 11, Flurstück 85

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334 214-1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 3. Januar 2014

im Auftrag gez. Schulz Amtsleiterin Bodenschutzamt

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen in Joachimsthal

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBI.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Zweckverband für Wasserversorgung und

Abwasserentsorgung Eberswalde

Wasserwirtschaftliche Anlage: Trinkwasserleitungen

Betroffene Grundstücke: Gemarkung Jochamimsthal

Flur 1, Flurstücke: 44, 45, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 70,

71, 72, 73, 74, 76, 78, 168, 229, 345, 346, 347, 366, 368, 371, 381

Flur 24, Flurstücke: 2,32

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334 214-1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 3. Januar 2014

im Auftrag **gez. Schulz**Amtsleiterin Bodenschutzamt